

## Rechtslage in Österreich

Vor der Reform gab es diverse berechnigte Personen, welchen ein Pflichtteilsrecht zustand. Nämlich wenn keine Nachkommen vorhanden waren, kamen die Eltern, wenn diese verstorben waren, die Geschwister und ansonsten die Großeltern zum Zug.

Durch das FamErbRÄG wurde das Pflichtteilsrecht der Nichten und Neffen, Onkeln und Tanten sowie deren Nachkommen neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner des Erblassers aufgehoben.

### Die Berechnigten

Nach der neuen Rechtslage kommen nur noch die Nachkommen, der Ehegatte oder der eingetragene Partner als pflichtteilsberechnigte Person in Betracht. Der Anspruch der Eltern und weiterer Vorfahren sowie aller Seitenverwandten auf einen Pflichtteil wurde beseitigt.<sup>226</sup>

Begründend hat der Gesetzgeber hier angegeben, dass in der Regel die Vorfahren vor dem Erblasser sterben, zudem sind die Eltern meist wohlhabender als die Kinder und somit erscheint ein Pflichtteilsrecht als nicht mehr notwendig.<sup>227</sup>

### Das Ausmaß

Die Pflichtteilsquote steht den pflichtteilsberechnigten Personen in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Erbquote zu. Das Forderungsrecht besteht nur in einem Wertanteil in Geld.<sup>228</sup>

### Die Voraussetzungen

Pflichtteilsberechnigt sind nur noch die Nachkommen, der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen, wenn diesen Personen bei gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht zustehen würde, sie zudem nicht enterbt wurden und nicht auf den Pflichtteil verzichtet haben.<sup>229</sup>

---

<sup>226</sup> *Eccher*, 152.

<sup>227</sup> ErIRV 688 BlgNR 25. GP 24.

<sup>228</sup> *Eccher*, 151.

<sup>229</sup> §§ 762 ff fIABGB; §§ 757 ff öABGB.